

Satzung der Sportgemeinschaft Poing e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Poing“, mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Der Verein hat seinen Sitz in Poing. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem:

- a) allen Mitbürgern und Kindern die Möglichkeit gegeben wird, unter fachkundiger Anleitung durch sportliche Betätigung einen Ausgleich zu schaffen, der die Gesundheit erhält und fördert,
- b) der Verein durch seine Arbeit im sportlichen Leben der Gemeinde Poing beispielgebend wirkt.

§ 3 Wege zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Ziele des Vereins sollen u.a. dadurch erreicht werden, dass

- a) Mitglieder jeden Alters Gelegenheit zu sportlichem Spiel, zu Gymnastik, zum Ablegen von Sportabzeichen aller Art gegeben,
- b) mit der Gemeinde und der Schule auf diesen Gebieten ein enges Zusammenwirken angestrebt und
- c) der Breitensport durch gezielte Ansprache aller Mitbürger, ständige Mitgliederwerbung, besonders unter der Jugend, und die Schaffung von Übungsplätzen im weitesten Sinne gefördert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jeder werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, deren Annahme der Vorstand schriftlich bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist zum Jahresende möglich.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder seine Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet mit 3/5-Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht vorher stattfindet.

Die gleiche Regelung gilt auch für alle anderen vereinsinternen Disziplinarmaßnahmen, durch die vereinschädigendes, unsportliches Verhalten geahndet wird. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das den rechtskräftigen Ausschluss vorgenommen hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Technischen Leiter und zwei (2) Sportlichen Leitern. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert 2 Jahre. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind bis zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Führung der Vereinsangelegenheiten verantwortlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich, unter Beachtung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen, einberufen wird. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 6a Vergütung für die Vereinstätigkeit, Ehrenamtspauschale

Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder (Vorstand und erweiterter Vorstand) können für ihre Tätigkeit eine jährliche, pauschalisierte Vergütung (Ehrenamtspauschale) gem. den gesetzlichen Vorgaben nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die zu gewährende Pauschale befindet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beauftragungen des Vorstandes

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit werden vom Vorstand Beauftragte eingesetzt. Die Beauftragten werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ausgesucht. Beauftragungen sind immer Themen- bzw. Projekt-bezogen. Die Beauftragungen gelten für ein Jahr. Der beauftragte Personenkreis handelt im Auftrag des Vorstandes und berichtet regelmäßig dem Vorstand. Finanzielle Verpflichtungen, die im Rahmen der Beauftragungen eintreten, müssen von mindestens einem Mitglied des Vorstandes im Vorfeld genehmigt werden.

Bei Bedarf können Tätigkeiten im Verein, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Versammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Anträge und Punkte, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können noch während der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, sofern mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 1 Jahr einen 2-köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen der Schulkturnhallen der Poinger Grund- und Mittelschulen sowie durch Veröffentlichung in den „Nachrichten der Gemeinde Poing“.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder von 2/3 des Vorstandes einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Finanzgebaren

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte von mehr als 5.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, daneben kann ein Abteilungsbeitrag erhoben werden.

Über die jeweilige Höhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Im Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag entsprechend der Zahl der beitragspflichtigen Monate fällig.

§ 11 Auflösungs- und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer ¾ -Stimmmehrheit beschlossen werden.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Poing zwecks Verwendung für die Betreuung alter und / oder pflegebedürftiger Mitbürger.